

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, S. 197) und der §§ 1,2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17 März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I, S. 333) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Weinbach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungsstattbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungsstattbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a):
die Zahl der Apparate
- b) zu § 2 b):
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- a) zu § 2a):
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 40,- DM je Kalendermonat und Gerät,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 20,- DM je Kalendermonat und Gerät,
- b) zu § 2b):
je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 50,- DM

(2) Angefangene Kalendermonat sind voll zu berechnen

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich der Gemeinde – Steueramt – mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde – Steueramt – eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten
Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.
- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheids. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde – Steueramt – ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetz über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 1988 außer Kraft.

Weinbach, 18. Dezember 1991